

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windenergieanlagenpark Luko“, Coswig (Anhalt), Ortschaft Thießen, Ortsteil Luko

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch in der derzeit geltenden Fassung und des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 19.5.2011 wird die folgende Satzung über die Veränderungssperre erlassen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Zur Sicherung der Planung im Bereich des künftigen Bebauungsplanes im Sinne des § 8 BauGB wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windenergieanlagenpark Luko“, Coswig (Anhalt), Ortschaft Thießen, Ortsteil Luko eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre befindet sich in den Fluren 3, 4 und 5 der Gemarkung Luko.

Der Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre wird begrenzt:

- im Norden durch die bestehende 380 kV – Elektroleitung
- im Westen durch den bestehenden Weg zur Ortschaft Thießen
- im Osten durch die Gemarkungsgrenze nach Düben, Ortschaft von Coswig (Anhalt) und im Wesentlichen durch die bestehende Waldgrenze
- im Süden, teilweise durch die Kreisstraße K 2002 und durch die Abstandsregelungen zu den Ortslagen hin (Tabuzone + 1000 m Mindestabstand)

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs der Veränderungssperre ergeben sich aus der Satzungskarte, die nachfolgend abgedruckt ist. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten der Satzung zur Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Coswig (Anhalt), den 19.5.2011

(Siegel)

Doris Berlin
Bürgermeisterin Stadt Coswig (Anhalt)

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Bekanntmachungsanordnung:

Die Bürgermeisterin der Stadt Coswig (Anhalt) ordnet hiermit die öffentliche Bekanntmachung der vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 19.5.2011 beschlossenen Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Windenergieanlagenpark Luko“, Coswig (Anhalt), Ortschaft Thießen, Ortsteil Luko an.

Die Bekanntmachung hat im Amtsblatt vom 9.6.2011 zu erfolgen.

Coswig (Anhalt), den 19.5.2011

(Siegel)

Doris Berlin
Bürgermeisterin Stadt Coswig (Anhalt)